



Gesetzentwurf

—

Fraktion AfD

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt

Der Landtag wolle beschließen:

Gesetz zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.

Begründung

anliegend.

Oliver Kirchner
Fraktionsvorsitz

Entwurf

Gesetz zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.**§ 1**

Das Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. LSA S. 209), wird wie folgt neu gefasst:

1. In § 140 (Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes) erhält Absatz 3 folgende Fassung:

„(3) Gehören einer Kommune allein oder zusammen mit anderen Gebietskörperschaften an einem Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit mehr als der vierte Teil der Anteile, haben diese auf Ersuchen der Kommunalaufsichtsbehörde, der oberen Kommunalaufsichtsbehörde oder des Landesrechnungshofs dem Landesrechnungshof die Prüfbefugnis nach den Absätzen 1 und 2 einzuräumen und an der Prüfung mitzuwirken.“

2. In § 140 wird Absatz 4 gestrichen.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Mit Beschluss vom 13.12.2022 (4 L 80/22) hat das Obergerverwaltungsgericht Sachsen-Anhalt einen Rechtsstreit des Salzlandkreises mit dem Landesverwaltungsamt letztinstanzlich beendet. Zuvor hatte die Kreistagsmehrheit mehrfach die Prüfung von kommunalen ÖPNV-Gesellschaften mit kommunalen Mehrheitsbeteiligungen abgelehnt. Der Salzlandkreis muss nunmehr dem Landesrechnungshof die Prüfbefugnis für die Betriebe nach § 54 Haushaltsgrundsätze-gesetz einräumen. Der Rechtsstreit zeigt einmal mehr den gesetzlichen Rege-lungsbedarf des Landes. Derzeit verweist § 140 Absatz 3 Kommunalverfassungsgesetz für die Prüfung von Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit mit kommunaler Beteiligung le-diglich auf die §§ 53 und 54 Haushaltsgrundsätze-gesetz des Bundes und der Länder, auf die Kommunen „hinzuwirken“ hätten. Dies lässt offensichtlich Raum für Verwaltungsrechtsstrei-tigkeiten, die Prüfungen des Landesrechnungshofes jahrelang verzögern. Es bedarf jedoch auch mehr als einer landesrechtlichen Klarstellung im Sinne des gemeinsamen Rechts des Bundes und der Länder.

Mit dem Antrag Drs. 8/2489 wollten wir zugleich die Landesregierung veranlassen, sich auf Bundesebene den Rahmen des Haushaltsgrundsätze-gesetzes zu erweitern und sich für eine Ausdehnung der Prüfbefugnis der Prüfbehörden auf alle Unternehmen mit eigener Rechts-persönlichkeit mit kommunalen Beteiligungen von mindestens einem Viertel der Anteile ein-zusetzen. Der Antrag forderte in einem zweiten Schritt, diesen erweiterten bundesrechtli-chen Rahmen für Sachsen-Anhalt unabhängig von der Einwohnerzahl der Kommune in § 137 Absatz 1 Satz 2 des Kommunalverfassungsgesetzes mit Prüfbefugnis des Landesrechnungs-hofes zur überörtlichen Prüfung umzusetzen.

Nachdem der Landtag in seiner Sitzungsperiode vom 27. bis 28. April 2023 den Antrag der Fraktion der Alternative für Deutschland, mit der Aufforderung entsprechend gesetzgebe-risch tätig zu werden, abgelehnt hat, legt diese nunmehr einen eigenständigen Gesetzent-wurf zur Beratung vor.